



# Amtsgericht Duderstadt

## Beschluss

### Terminbestimmung

1 K 7/24

24.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 19. November 2025, 12:30 Uhr**, im Amtsgericht Hinterstr. 33, 37115 Duderstadt, Saal/Raum Saal 10, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Mingerode Blatt 1663 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Mingerode	4	193	Hof- und Gebäudefläche, Hildesheimer Str. 6	811
2	Mingerode	4	169	Gartenland, Hildesheimer Straße	631

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 215.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 5.870,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 220.870,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

bzgl. lfd. Nr. 1: Zweigeschossiges Einfamilienhaus, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut nebst Wirtschaftsgebäude mit Garage, fiktives Baujahr 1982, Gesamtwohn- und – nutz-fläche 208,77 qm, Kunststofffenster, Gaszentralheizung

bzgl. lfd. Nr. 2: Unbebautes Grundstück, Gartenland

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b>ZVG-Portal</b>
---

Dietrich  
Rechtspflegerin